

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zirndorf (BGS/EWS) Vom 31.08.2011¹

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Zirndorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem funktionsfähigen Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2021

Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, Alt. 2, § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn die tatsächliche Bebauung auf dem Grundstück die zulässige Geschossfläche übersteigt,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
– im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Kanalherstellungsbeitrag setzt sich aus dem Grundflächenbeitrag und dem Geschossflächenbeitrag zusammen.

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,43 €
- b) pro m² Geschossfläche 5,11 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 11 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwassermenge ergibt sich aus der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird und dem sonst zugeführten Wasser (Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen,

Rohrnetzspülwasser, Kondensate etc.), abzüglich der nach § 11 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

(2) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der geeichten Wasserzähler ermittelt.

(3) Die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden und die der Entwässerungsanlage sonst zugeführt werden, sind durch geeichte und plombierte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle der Messvorrichtung wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäftsstunden ungehindert Zutritt zu den Eigenversorgungsanlagen zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messvorrichtungen zu gestatten.

(4) Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl, sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

(5) Bei Zweifel an der Richtigkeit der Messergebnisse der Wasserzähler oder bei Ablese- bzw. Berechnungsfehlern gilt bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser die Menge als entnommen, die von den jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen für die Berechnung des Wasserentgeltes endgültig festgestellt wird. Bei fehlerhaften Messvorrichtungen für Eigenversorgungsanlagen wird die entnommene Wassermenge nach den gleichen Bestimmungen ermittelt, die für Wasserzähler des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens bei der Festsetzung des Wasserentgeltes anzuwenden sind.

(6) Wird Regenwasser einer Eigengewinnungsanlage (z. B. einer Zisterne) zugeführt und im Haushalts- und Betriebeswasserkreislauf verwendet, werden dem Grundstück aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner als Schmutzwasserverbrauch angesetzt. Bei der Ermittlung der Zahl der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Schmutzwassergebühr zu zahlen ist, auszugehen. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen.

(7) Für unberücksichtigt bleibende Wassermengen gilt folgendes Verfahren:

1. Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus sonstigen Anlagen bezogene Wasser (§ 11 Abs. 1) bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe der folgenden Absätze insoweit unberücksichtigt, als es den städtischen Entwässerungsanlagen nicht zugeführt wird.
2. Die abzugsfähige Wassermenge ist durch geeignete Messeinrichtung nachzuweisen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Einbau ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen; der Zählerstand am Tage des Einbaues ist gleichzeitig mitzuteilen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Soweit Industriebetriebe, Gewerbebetriebe, Anstalten und ähnliche Einrichtungen die abzugsfähige Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen prüfungsfähig nachweisen, ist der Nachweis durch ein auf Kosten des Gebührenschuldners zu erstellendes Fachgutachten zu erbringen.
4. Vom Abzug sind stets ausgeschlossen,
 - a.) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
 - b.) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser
 - c.) zur Befeuchtung von Gehsteigen, Straßenflächen, Einfahrten, Unterstellplätzen, Dächern und befestigten Grundstücksflächen benötigtes Wasser.
5. Gebührenverminderungen werden gewährt, sofern und solange sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen nicht ändern.

(8) Jede Änderung hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in volle m²-Grundstücksfläche), von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt oder abfließen kann.

(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Dächer von Gebäuden, Pflasterungen und Plattenbeläge. Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer sowie Pflasterbeläge mit Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster mit mindestens drei cm Fugenbreite und dauerhaft wasserdurchlässige Pflastersteine werden zu 50 % der befestigten Fläche angerechnet.

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung zur Bewässerung von Grünflächen etc. gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und hat dieser Behälter einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird bei einer Behältergröße von mindestens 3 m³ je m³ Behältergröße die abflusswirksame Fläche um 10 m² reduziert. Begrenzt wird die Reduzierung durch die Fläche, die an den Behälter angeschlossen ist.

(5) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es nach Gebrauch in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser (Brauchwasser) zu Schmutzwasser nach § 11 Abs. 1. Für die nach § 11 Abs. 6 festgestellte Menge wird die Schmutzwassergebühr berechnet. Hat der zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Behälter (Zisterne) zusätzlich einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird von der den Behälter speisenden Grundstücksfläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor 0,4 m³/m² ergibt. Der Faktor 0,4 m³/m² entspricht dabei dem abflusswirksamen Teil der durchschnittlichen jährlichen Gesamtniederschlagsmenge.

(6) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschildner im Wege der Selbstveranlagung zu erfolgen. Hierzu sind der Stadt maßstabsgerechte Lagepläne der Maßstäbe 1 : 100 oder 1 : 500 und/oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in dem die für die Flächenberechnung erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Änderung der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Fläche hat der Gebührenschildner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form mitzuteilen. Sie werden zum Ende des darauf folgenden Monats berücksichtigt.

(7) Kommt der Gebührenschildner seinen Pflichten nach Absatz 6 trotz schriftlicher Erinnerung nicht nach, wird von der Stadt bis zur endgültigen Feststellung der bebauten und befestigten Flächen, die gesamte Grundstücksfläche als entwässerte Fläche (Bemessungsgrundlage) in Ansatz gebracht.

§ 13

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

(4) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 14
Höhe der Einleitungsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,42 Euro/m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 Euro/m².

§ 15
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungen werden jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

Die nach früheren Satzungen abgewickelten Tatbestände gelten als abgeschlossen.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung 10.12.2009 außer Kraft.

Zirndorf, den 31.08.2011

Gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister